

SATZUNG DES VEREINS DER ELTERN UND FREUNDE DES GYMNASIUMS NEUREUT E.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eltern und Freunde des Gymnasiums Neureut“.
2. Der Sitz des Vereins ist Neureut.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch die unter III. genannten Aufgaben. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine geleisteten Zahlungen zurück, da diese stets Spendencharakter haben. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

Kulturelle und materielle Förderung der Ziele des Gymnasiums Neureut und dessen Schüler

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. a) Eltern der Schüler des Gymnasiums Neureut
b) Freunde und Förderer des Gymnasiums Neureut
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
b) Wenn Gründe vorliegen, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, kann der Austritt jederzeit erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
a) durch Beschluss der Hauptversammlung, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse bestehen
b) durch den Vorstand, wenn ohne Grund die Beiträge für das letzte Geschäftsjahr nicht bezahlt worden sind
Der Ausschluss gemäß Ziffer 4a) und 4b) ist dem Ausgeschlossenen mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes gemäß Ziffer 4b) ist der Einspruch zulässig, der binnen eines Monats nach Zustellung eingelegt werden muss. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
5. Durch den Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft; sie ist nicht übertragbar.
6. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte endet die Mitgliedschaft.

V. Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geldspenden

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen. Wer aus wirtschaftlichen Gründen zur Zahlung des Beitrags außer Stande ist, kann auf Beschluss des Vorstandes von der Leistung befreit werden.

VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Die außerordentliche Hauptversammlung

VII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart und
dem Schriftführer,

einem Vertreter der Schulleitung, einem Vertreter des Lehrerkollegiums, dem Elternbeiratsvorsitzenden, zwei Vertretern der Elternschaft, dem Schulsprecher und einem weiteren Vertreter der Schülerschaft.

Vorstand i.S.d. Paragraphen 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in vorstehender Reihenfolge. Der Vorstand muss im Laufe von zwei Geschäftsjahren eine Hauptversammlung einberufen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Hauptversammlung. Er beruft, soweit erforderlich, zu seiner Unterstützung einen Beirat aus der Zahl der Vereinsmitglieder.
2. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über jede ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, ebenso über die Beratungen des Beirats. Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen ist. Die Kassenprüfer amtieren bis zur nächsten Hauptversammlung und können jederzeit die Kassenbücher und Belege verlangen. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und ist berechtigt, allein zu quittieren. Zahlungen für Vereinszwecke darf der Kassenwart nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seiner satzungsmäßigen Vertreter leisten.

Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Jede Tätigkeit für den Verein ist unentgeltlich, nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber persönlich haftbar sind.

Die Mitglieder des Vorstandes verbleiben in ihren jeweiligen Ämtern ohne besondere Neuwahl und scheiden aus diesen nur aus durch Tod, Beendigung der Mitgliedschaft, Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung nach Ziffer 4a) und 4b) in IV. dieser Satzung.

VIII. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Bericht für die Zeit seit der letzten Hauptversammlung
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes, sofern hierzu Anlass besteht
5. die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
6. alle ihr zugewiesenen Entscheidungen und Anträge, die vom Vorstand oder von einzelnen Vereinsmitgliedern mit dem ausdrücklichen Antrag eingebracht werden, dass die Hauptversammlung entscheiden soll
7. Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für jede Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung auf und bestimmt den Zeitpunkt derselben. Dieser ist so festzusetzen, dass zwischen dem Abgang der letzten Einladungen und der Versammlung eine Frist von 2 Wochen liegt.

Die Einladung gilt als wirksam erfolgt, wenn sie durch die örtliche Presse (BNN und Gemeindeblätter im Einzugsgebiet des Gymnasiums) bekannt gegeben ist. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nur erforderlich, wenn eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird.

Stimmrecht haben die persönlich erschienenen oder durch eine schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

Beschlüsse, durch die über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins entschieden werden soll, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. In diesem Falle werden die Stimmen der Vorstandsmitglieder verdoppelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet im Übrigen die Hauptversammlung von Fall zu Fall mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

IX. Mitteilungen und Veröffentlichungen

Über Art und Form der Mitteilungen und Veröffentlichungen des Vereins entscheidet der Vorstand, der seine diesbezügliche Entscheidung für das folgende Geschäftsjahr zuvor bekanntgegeben hat.

X. Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen der Gemeinde Neureut mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, es für die Schüler des Gymnasiums Neureut nach Vorschlägen des Direktors des Gymnasiums zu verwenden.